

## **Synopse - NÖ Feuerwehrgesetz**

### Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband vom 28.02.2012:

Das NÖ Landesfeuerwehrkommando teilt Ihnen zum Entwurf der Änderungen des NÖ Feuerwehrgesetzes mit, dass seitens des NÖ Landesfeuerwehrverbandes keine Bedenken gegen diesen Entwurf bestehen.

### Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich vom 29.02.2012:

Zum vorliegenden Entwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.

### Abteilung Finanzen vom 02.03.2012:

Die Abteilung Finanzen nimmt zum Entwurf einer Änderung des NÖ Feuerwehrgesetzes wie folgt Stellung:

Durch die in Aussicht genommene Änderung des NÖ Feuerwehrgesetzes sollen diverse Verwaltungsvereinfachungen realisiert werden.

Die Abteilung Finanzen begrüßt diese Reform und die damit verbundenen finanziellen Einsparungen für das Land.

### Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst vom 14.03.2012:

Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Feuerwehrgesetzes nehmen wir im Rahmen der Begutachtung wie folgt Stellung:

#### 1. Zum Verteiler:

Wir empfehlen, auch die Abteilung Landesamtsdirektion/Rechtsbüro in die Begutachtung einzubinden.

#### 2. Zum Gesetzestext:

Grundsätzlich sollte die Ziffernbezeichnung der einzelnen Änderungsanordnungen herausgerückt werden.

Bei unseren folgenden Anmerkungen zu den Änderungsanordnungen wird der Text in der Textgegenüberstellung zu Grunde gelegt.

Zu § 22 Abs. 5 zweiter Satz:

Da gemäß Art. 119 Abs. 2 B-VG die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches vom Bürgermeister besorgt werden, ist zunächst folgende Änderungsanordnung dem Entwurf voranzustellen:

1. Im § 22 Abs. 5 zweiter Satz entfällt folgende Wortfolge: „, in Städten mit eigenem Statut der Magistrat,“

In diesem Zusammenhang könnte auch noch die Wortfolge „ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber 6 Monate nach Einlangen des Antrages,“ ebenfalls entfallen, da dies nur eine Wiederholung der Regelung des § 73 Abs. 1 AVG darstellt.

Die folgenden Änderungsanordnungen sind entsprechend fortlaufend zu nummerieren.

Zu Z. 1:

Im Text schlagen wir vor, im letzten Satz anstatt der Wortfolge „die diesbezügliche Entscheidung der Gemeinde“ die Wortfolge „der Bescheid des Bürgermeisters“ zu verwenden.

Weiters sollte überlegt werden, für das gerichtliche Verfahren die sinngemäße Anwendung des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 71/1954 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010, festzulegen und weiters eine Regelung zu schaffen, für den Fall, dass der Antrag bei Gericht zurückgezogen wird. Als Vorbild könnte z.B. § 8 Abs. 3 NÖ BO 1996 dienen.

Zu Z. 2:

In der Änderungsanordnung sollte anstatt der Wortfolge „1. Satz“ die Wortfolge „erster Satz“ verwendet werden.

Zu Z. 3:

Wie bereits in der Vorbegutachtung ausgeführt, stimmt die Änderungsanordnung mit der Textgegenüberstellung nicht überein. Die Änderungsanordnung hat daher zu lauten:

4. Im § 27 Abs. 2 entfallen die letzten beiden Sätze.

Zu Z. 4:

Wir verweisen auf unsere Ausführungen oben zu § 22 Abs. 5 zweiter Satz und zu Z. 1.

Zu Z. 6:

Die Änderungsanordnung hat zu lauten:

7. Im § 66 entfällt im Zitat die Bezeichnung „33a,“.

3. Zu den Erläuterungen:

Die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen lassen offen, für wen der angeführte Aufwand entstehen wird. Im Hinblick auf den Konsultationsmechanismus wäre auszuführen, ob dem Bund bzw. den Gemeinden Kosten erwachsen.

Die Ausführungen im besonderen Teil zu § 22 Abs. 5 und § 33a Abs. 2 dahingehend, dass die Gemeindeebene entlastet wird, erscheinen unklar.

Es fehlen Ausführungen zu § 66. Diese könnten dahingehend erfolgen, dass es sich um eine Korrektur auf Grund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes handelt.

Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer vom 21.03.2012:

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erhebt gegen die Änderung des NÖ Feuerwehrgesetzes keinen Einwand.

Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ vom 21.03.2012:

Zur Änderung des NÖ Feuerwehrgesetzes nehmen wir wie folgt Stellung:

1. zu Z. 1 und 4 (§ 22 Abs. 5 und § 33a Abs. 2)

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf soll der Instanzenzug bei Entschädigungsverfahren vom Bürgermeister zum Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS) im Land NÖ durch die Einführung einer sukzessiven Gerichtszuständigkeit ersetzt werden.

Wenn zur Begründung dieser Maßnahme in den Erläuterungen angeführt wird, dass dadurch „die Gemeindeebene entlastet“ wird, so erscheint dies nicht nachvollziehbar, weil nach wie vor über Entschädigungsanträge der Bürgermeister mit Bescheid zu entscheiden hat.

Es wäre zu prüfen, ob über Entschädigungsansprüche nach § 22 und § 33a nicht ausschließlich Gerichte entscheiden sollten (Art. 6 Abs. 1 MRK), wie dies z.B. bei den in Begutachtung befindlichen Entwürfen einer Änderung der NÖ Bauordnung 1996 (15. Novelle) und des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 (19. Novelle) vorgesehen ist.

## 2. Zu Z. 2 und 3 (§ 27)

Gegen den Entfall der Genehmigungspflicht von überörtlichen Brandschutzordnungen besteht kein Einwand.

### Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich vom 26.03.2012:

Werte Kolleginnen und Kollegen, zu der Änderung des NÖ Feuerwehrgesetzes, erhebt die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich keine Einwendungen.

### Bundesministerium für Inneres, Sektion III – Recht, vom 28.03.2012:

Mit dem gegenständlichen Entwurf wurden seitens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst die Bundesministerien für Justiz und für Inneres befasst.

Zum übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Inneres als das zur Abgabe der zusammenfassenden Stellungnahme des Bundes berufene Ressort unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst sowie des Bundesministeriums für Justiz unvorgreiflich der Haltung der Bundesregierung im Verfahren nach Art. 97 bzw. 98 B-VG wie folgt Stellung:

#### Zu Z 3 (§ 27 Abs. 2 letzter Satz):

Da die Genehmigungspflicht entfallen soll, müsste im dritten Satz das Wort „genehmigten“ entfallen. Die Erläuterungen und die Textgegenüberstellung deuten allerdings darauf hin, dass die Kundmachung vollständig entfallen soll, sodass nicht nur der letzte Satz, sondern zur Gänze auch der dritte Satz zu entfallen hätte.

#### Zu Z 4 (§ 33a Abs. 2):

Die Verlagerung des Rechtszugs zur Bemessung der Entschädigung für Verdienstentgang oder Einkommensverlust für Mitglieder von (freiwilligen Feuerwehren) vom Unabhängigen Verwaltungssenat auf das jeweilige Landesgericht wird für die Gerichte (Richter und

Kanzleien) mit einer nicht budgetierten und planstellenmäßig nicht abgedeckten Mehrbelastung verknüpft sein.

Soweit die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung berufen werden, wäre wohl die ausdrückliche Anordnung der Anwendung des außerstreitigen Verfahrens zu wählen. Hinsichtlich des Umfangs und der Ermittlung der Höhe der Entschädigung könnte die Anwendung der Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes vorgesehen werden. Allgemein wäre in dieser Angelegenheit eine Kontaktnahme mit dem für die Landesgerichte zuständigen Bundesministerium für Justiz zu empfehlen.

Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungs- und Informationsstelle vom 03.04.2012:

Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.